

# Fischereiverein Mitwitz e. V.

## **Vereinsordnung**

Die Vereinsordnung besteht aus den Teilbereichen

- A Aufnahmeordnung
- B Beitragsordnung
- C Jahres- und Tageskartenordnung
- D Gewässerordnung
- E Ehrenordnung

und ist der Satzung gleichgestellt.

**Die Vereinsordnung ist gültig ab 01. Januar 2023  
und ersetzt die Fassung vom 01. Januar 2005.**

## **A Aufnahmeordnung**

- 1 Die Vorgehensweise bei der Aufnahme neuer Mitglieder regelt § 6 der Satzung.
- 2 Das neue Mitglied erhält die Satzung und die Vereinsordnung
- 3 Aufnahmegebühr, erster Jahresbeitrag sowie die Gebühr für Satzung und Vereinsordnung **müssen** binnen **4 Wochen** nach mitgeteilter Aufnahmezustimmung beim Vereinskassier bezahlt sein, ansonsten gilt die Aufnahmezustimmung als nicht erteilt.

## **B Beitragsordnung**

- 1 **Der Jahresbeitrag** ordentlicher Mitglieder beträgt derzeit für

Erwachsene	Euro 30,00
Jugendliche	Euro 10,00

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und wird per Einzugsverfahren erhoben.

Erhöhen sich die Abgaben an den Verband wird der Jahresbeitrag in gleichem Maße mit angepasst.

- 2 **Fördermitglieder** können ihren Jahresbeitrag selbst bestimmen. Der Beitrag soll aber mindestens dem Beitrag eines erwachsenen ordentlichen Mitglieds entsprechen.  
Der Zahlungsweg ist dem Fördermitglied freigestellt.

- 3 **Die Aufnahmegebühr** beträgt derzeit für

Erwachsene	Euro 90,00
Jugendliche	Euro 0,00

Fördermitglieder sind von Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

- 4 **Die Gebühren für Erlaubnisscheine** werden vom erweiterten Vorstand festgelegt. Sie betragen derzeit für

einen Jahreserlaubnisschein            Euro 100,00

darin enthalten sind 2 x Euro 10,00 für die Startkarten der beiden jährlichen Hegefischen

eine Tageskarte für Nichtmitglieder	Euro 15,00
eine Tageskarte für Mitglieder	Euro 11,00

Startkarte Hegefischen Nichtmitglieder	Euro 15,00
Startkarte Hegefischen Mitglieder	Euro 10,00

Fördermitglieder können keine Jahreserlaubnisscheine erwerben.

Das jährliche Hegefischen zum Saisonabschluss wird ausschließlich vereinsintern abgehalten.

## 5 **Der Wirtschaftsbeitrag** beträgt derzeit

**Euro 80,00.**

Er stellt den Gegenwert von **acht** zu leistenden Pflichtarbeitsstunden dar und wird von den Mitgliedern mit dem Erwerb des Jahreserlaubnisscheins erhoben (Beschluss JHV vom 25.03.2023).

Ein jedes Abfischen eines Teiches wird mit maximal 2 h gewertet. Der Festsonntag des Fischerfestes zählt nicht als Arbeitseinsatz (Beschluss JHV 03.03.2012).

Befreit sind Schwerbehinderte, Rentner über 65 Jahre und Fördermitglieder.

Der Wirtschaftsbeitrag ermäßigt sich um Euro 10 € je geleisteter Arbeitsstunde und wird am Jahresende verrechnet.

## 6 **Ermäßigungen** kann der engere Vorstand aus sozialen Gründen einstimmig beschließen für:

die Aufnahmegebühr  
den Jahresbeitrag  
die Gebühr für den Jahreserlaubnisschein

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

## 7 **Ein jährlicher Sonderbeitrag** kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes von jedem Mitglied erhoben werden, wenn die ordentlichen Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, um den vertragsgemäßen Pflichten für Pflichtbesatz, Pachtzins und sonstige Abgaben für die vom Verein bewirtschafteten Gewässer nachzukommen.

## **C Jahres- und Tageskartenordnung**

### **C 1 Jahreserlaubnisscheine**

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein stellt keinen Anspruch** auf Erhalt eines Jahreserlaubnisscheins dar, sie ist aber Voraussetzung dafür.
- 2 Neue Mitglieder** können nur einen Jahreserlaubnisschein erhalten, wenn die bisherigen Karteninhaber sich bis zum 2. Ausgabetermin keine neue Karte genommen haben. Solange gilt Sie als reserviert.
- 3** Die Anzahl der auszugebenden Jahreserlaubnisscheine bestimmt die Vorstandschaft.
- 4 Über den Erhalt eines Jahreserlaubnisscheins** kann die Vorstandschaft unter Würdigung folgender Kriterien beschließen:
  - Dauer der Mitgliedschaft
  - Mitarbeit im Verein, vornehmlich Teilnahme an Arbeitseinsätzen
  - Erhaltene Jahreserlaubnisscheine in den zurückliegenden Jahren

### **5 Voraussetzung für den Erhalt eines Jahreserlaubnisscheins**

ist die Vorlage eines gültigen Fischereischeins sowie die Rückgabe der korrekt geführten **Fangliste**.

- 6 Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine** wird zu folgenden Terminen vorgenommen:

- 1. Termin: letzte Kalenderwoche des Jahres im Vereinslokal**
- 2. Termin: zweite Kalenderwoche des folgenden Jahres**

**Die genauen Termine werden rechtzeitig veröffentlicht.**

- 7** Die Angelwoche ist der Kalenderwoche gleichgestellt (Mo-So).

## **C 2 Tageskarten**

- 1** Die Anzahl der bereitzustellenden Tageskarten bestimmt die Vorstandschaft.
- 2** Tageskarten können an **Vereinsmitglieder und Vereinsfremde** ab Juni eines jeden Kalenderjahres ausgegeben werden. Unabdingbare Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Fischereischeins.
- 3** Die Ausgabe von Tageskarten ohne Eintragung des Berechtigungstages ist nicht möglich
- 4** **Die Ausgabe** erfolgt durch den 1. Vorstand oder einem von ihm dazu Berechtigtem.
- 5** **In Anspruch genommene Tageskarten** sind unter Angabe der erzielten Fänge an die ausgebende Stelle zurückzugeben (Vorstände oder Gemeinde).

## **D Gewässerordnung**

- 1** **Berechtigt zum Fischfang im Vereinsgewässer** ist der Besitzer eines gültigen Jahreserlaubnisscheins oder einer gültigen Tageskarte.
- 2** **Die Bedingungen des Jahreserlaubnisscheins, der Tageskarte oder der Startkarte (Veranstaltungen des Vereins)** sind bindend.
- 3** **Jungangler** dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht eines erwachsenen Fischereiberechtigten, vorzugsweise unter Aufsicht des Jugendwarts, den Fischfang ausüben, insofern sie im Besitz eines gültigen Jugendangelscheins sind. Der Jugendliche hat dabei seine Fänge auch in eine Fangliste einzutragen. Es gelten dieselben Fangbeschränkungen wie für Erwachsene fischereiberechtigte. Vereinsfremde Jugendliche benötigen ebenso eine Tageserlaubniskarte wie der begleitende Erwachsene.
- 4** **Störungen der Natur** sind bei der Ausübung des Fischfangs zu unterlassen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 5** **Wehranlagen** dürfen nicht betreten werden.
- 6** **Angelstellen** sind sauber zu halten.
- 7** **Das Befahren** von Wiesen mit dem Pkw ist **verboten**.
- 8** Das An- und Beifüttern ist verboten. Das Angeln mit Futterkorb ist jedoch erlaubt.
- 9** Die gewerbliche Weiterverarbeitung oder Verwertung von angeeigneten Fischen ist untersagt.
- 10** Das Angeln an Tagen eines angekündigten Hegefisches ist nur in der bekanntgegebenen Zeit ( in der Regel von 7:00 bis 11:00 Uhr) erlaubt (Beschluss JHV 14.04.2018)
- 11** **Die Salmonidenstrecke** („Holzbrücke“ Horb bis Steinsteig Leutendorf) darf nur mit Blinker, Spinner (mind. der Größe 3) oder Fliege

vom 1. Mai bis 30. September

befischt werden.

Ausnahmen können von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen werden

- 12** **Die Angelhütte** ist zur Benutzung frei. Die Benutzer sind haftbar. Sie haben für Sauberhaltung und umgehende Reinigung zu sorgen. Der Hüttenschlüssel ist beim 1. Vorsitzenden erhältlich und an diesen unaufgefordert zurückzugeben.

## **E Ehrungsordnung**

Ehrungen werden alle drei Jahre im Rahmen von Festlichkeiten oder an der JHV durchgeführt.

Geehrt werden Mitglieder für 25-, 40, und 50/60, etc-jährige Mitgliedschaft im Fischereiverein Mitwitz e.V.

Als Ehrengeschenk werden eine Urkunde und ein Strauß Blumen überreicht.

Außerordentliche Ehrungen für Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, werden von der erweiterten Vorstandschaft vorgeschlagen und der JHV zum Beschluss vorgetragen.

## **Raum für Notizen:**